



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1624 -1625, DOK 421

Berufliche und soziale Rehabilitation - Kostenpflicht des UV-Trägers für Anpassungsmaßnahmen nach vorheriger beruflicher Rehabilitationsmaßnahme

Berufliche und soziale Rehabilitation;
hier: Kostenpflicht des Unfallversicherungsträgers für
Anpassungsmaßnahmen nach vorheriger beruflicher
Rehabilitationsmaßnahme

In der Petitionssache eines Behinderten war das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit der Frage der Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger für Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation befaßt worden. Der Petent hatte in einem Berufsförderungswerk an einer Umschulungsmaßnahme zum Feinmechaniker auf Kosten der zuständigen Landesversicherungsanstalt erfolgreich teilgenommen. Nach Abschluß der Maßnahme war er arbeitslos und wurde nach 11-monatiger Arbeitslosigkeit vom Arbeitsamt zur Verbesserung der Vermittlungschancen sowie zur Anpassung der Kenntnisse an den derzeitigen Stand der technischen Entwicklung für die Teilnahme an einer 6-monatigen Anpassungsmaßnahme an einer Übungswerkstatt mit anschließendem 3-monatigen Lehrgang in einer Gemeinschaftslehrwerkstatt vorgeschlagen. Die Landesversicherungsanstalt hatte sich als nicht zuständig angesehen, weil die Notwendigkeit der Anpassungsmaßnahme durch die Arbeitslosigkeit entstanden und damit die Bundesanstalt für Arbeit zuständig sei.

Vergleichbare Fälle treten auch nach Berufshilfemaßnahmen der Unfallversicherungsträger auf. So hat uns eine Bau-Berufsgenossenschaft von folgendem typischen Sachverhalt berichtet:

Ein Verletzter absolvierte eine Umschulung zum Nachrichtengerätetechniker, die er erfolgreich beendete. Die anschließende Arbeitslosigkeit war nach fast 2 Jahren noch nicht beendet. Auch in naher Zukunft konnte damit nicht gerechnet werden, daß der Verletzte als Nachrichtengerätetechniker vermittelt würde. Vom Arbeitsamt wurde die Teilnahme an einem Weiterbildungs- und Aufbauseminar vorgeschlagen.

In Gesprächen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und unter Vertretern der Spitzenverbände der Renten- und Unfallversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke wurde die Problematik erörtert. Einigkeit bestand darüber, daß in den einschlägigen Fällen eine doppelte Kausalität gegeben ist. Zum einen steht fest, daß die Wiedereingliederung des Behinderten in Arbeit und Beruf trotz Umschulungsmaßnahme noch nicht gelungen ist. Das spricht für die Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers. Zum anderen beruht die Notwendigkeit, nach längerer Arbeitslosigkeit eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen, um die Vermittlungschancen

zu steigern, auch auf der Arbeitslosigkeit selbst. Dies spricht für die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit, die den Risiken der Arbeitslosigkeit auch durch Fördermaßnahmen begegnen muß. Eindeutige Abgrenzungsmerkmale für die Zuständigkeit konnten bisher nicht gefunden werden. Zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit wird unter Umständen eine Abgrenzung nach zeitlichen Kriterien gefunden werden, etwa dergestalt, daß der Rehabilitationsträger noch 1 oder 2 Jahre nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme für notwendige Anpassungsmaßnahmen zuständig bleibt.

Die Berufshilfereferenten der Landesverbände und anschließend unser Verwaltungsausschuß "Berufshilfe" haben die Frage beraten, inwieweit Unfallversicherungsträger für solche Maßnahmen zuständig sind. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers gegeben ist, wenn die fortbestehende Arbeitslosigkeit durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursacht wurde und die Vermittlungschancen durch eine Anpassungsmaßnahme verbessert werden können. Dem steht nicht entgegen, daß die Notwendigkeit der Anpassungsmaßnahme zweifellos auch durch die Arbeitslosigkeit, also ein in der Zuständigkeit der Bundesanstalt liegendes Risiko, verursacht wurde, weil die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers auch bereits bei wesentlicher Mitursache anerkannt werden muß.

Eine ins Uferlose gehende Leistungspflicht ist allerdings abzulehnen. Berufliche Anpassungsmaßnahmen müssen nämlich nicht immer aufgrund der Verletzungsfolge, sondern können auch aufgrund von Entwicklungen im Arbeitsleben erforderlich werden, wie sie auch Nichtbehinderte treffen. Aus diesem Grunde ist nach Auffassung des Verwaltungsausschusses "Berufshilfe", der wir uns anschließen, die Kausalität der fortbestehenden unfallbedingten Arbeitslosigkeit sorgfältig zu prüfen und gegen andere, nicht in die Verantwortung des Unfallversicherungsträgers fallende Umstände abzuwägen.

Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich bei den einschlägigen Fällen in erster Linie um solche, in denen der Verletzte nach der beruflichen Bildungsmaßnahme längere Zeit arbeitslos bleibt. Seine Wiedereingliederung wird dadurch erschwert, daß er Erlerntes vergessen hat oder inzwischen eingetretene technische Entwicklungen an ihm vorbeigegangen sind. Auch kann der Fall eintreten, daß der Beruf, für den er ausgebildet wurde, inzwischen nur mit zusätzlicher Qualifizierung eine Vermittlungschance bietet. Hier wird die Übernahme der Kosten für die Anpassungsmaßnahmen in aller Regel bejaht werden müssen.

In anderen Fällen findet der Verletzte zunächst eine Arbeitsstelle, wird aber dann - z.B. durch Konkurs der Firma - arbeitslos. Auch hier kann die erneute Vermittlung durch die Behinderung in besonderem Maße erschwert sein. Allerdings sind die Zuständigkeitskriterien hier etwas anders zu bewerten, weil der Verletzte nach der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme zunächst eingegliedert war, wodurch erwiesen ist, daß die Rehabilitation erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn nunmehr die Arbeitslosigkeit aus Arbeitsmarktgründen eintritt, dürfte das von der Bundesanstalt für Arbeit zu tragende Risiko ausschlaggebend sein. Ist aber die erneute Vermittlung des Verletzten gerade wegen der Behinderung erschwert, kann auch eine neue Leistung des Reha-Trägers in Form einer Anpassungsmaßnahme in Betracht kommen. Wenn es zwischen Rentenversicherungsträgern und Bundesanstalt für Arbeit zu der oben angedeuteten zeitlichen Abgrenzung kommen sollte, wird die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers sicher nicht enger gesehen werden können. Sie werden gegebenenfalls von uns hierüber unterrichtet werden. Abschließend machten wir darauf hinweisen, daß Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zur Arbeitsbeschaffung

(ABM-Maßnahmen) unter keinen Umständen in die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers fallen.

Siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes vom 16.10.1986 an die Hauptverwaltungen der gewerbl. BGen